

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GOLDBECK SOLAR GmbH für Lieferungen

Stand 07/2021

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GOLDBECK SOLAR GmbH (im Folgenden: GOLDBECK SOLAR) für Lieferungen, Stand 07/2021

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle laufenden und zukünftigen Liefer- und Werklieferverträge zwischen GOLDBECK SOLAR und dem Lieferanten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Lieferanten haben keine Geltung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, es sei denn, GOLDBECK SOLAR stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 1 Vertragsschluss, Vertragsgrundlagen

1.1. Eine Beauftragung unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen kann mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen. Erfolgt die Beauftragung nicht unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, so ist GOLDBECK SOLAR berechtigt, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Wege der Auftrags- bzw. Bestellbestätigung oder im kaufmännischen Bestätigungsschreiben wirksam einzubeziehen.

1.2. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsteilen oder innerhalb dieser gilt die höherwertigere Lieferung als geschuldet. GOLDBECK SOLAR kann jederzeit eine Änderung der Liefergegenstände bzw. der vereinbarten Lieferumstände (einschließlich Lieferzeit und Lieferort) und zusätzliche Lieferungen im Zusammenhang mit der Beauftragung zu den Bedingungen und Konditionen des Vertrages einschließlich der vereinbarten Nachlässe verlangen. Änderungen von Art und Umfang der Liefergegenstände bedürfen der schriftlichen Anordnung bzw. Bestätigung von GOLDBECK SOLAR. Die Parteien streben bei Änderungen der Liefergegenstände bzw. Lieferumstände Einvernehmen über die Mehr- oder Minderkosten vor der Anlieferung an. GOLDBECK SOLAR ist jedoch zur Anordnung von Änderungen und Erweiterungen des Lieferumfangs jederzeit auch ohne vorherige Einigung über die Mehr- oder Minderkosten berechtigt, soweit dem Lieferanten die Änderungen bzw. Erweiterungen nicht unzumutbar sind. Gründe für eine eventuelle Unzumutbarkeit sind vom Lieferanten unverzüglich darzulegen, spätestens jedoch 1 Woche nach der Änderungs- bzw. Erweiterungsanordnung. Nach Fristablauf ist der

Lieferant mit entsprechenden Forderungen präkludiert.

1.3. Der Lieferant versichert die Einhaltung der GOLDBECK SOLAR-Compliance-Richtlinien (https://goldbecksolar.com/wp-content/uploads/2020/06/goldbecksolar_compliance_richtlinie_de.pdf).

Soweit jeweils das Arbeitnehmerentendegesetz, das Tariftreuegesetz oder das Mindestlohngesetz (zusammen nachstehend als die "Besonderen Arbeitsgesetze" bezeichnet) Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

(i) Der Lieferant verpflichtet sich, die Besonderen Arbeitsgesetze zu beachten und für deren Einhaltung durch seine Beschäftigten, seine leitenden Angestellten und seine Organe sowie durch die von ihm beauftragten oder beschäftigten Dritten zu sorgen;

(ii) der Lieferant wird GOLDBECK SOLAR von jeglicher Haftung oder Verpflichtung gegenüber Dritten wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers, seiner Beschäftigten, leitenden Angestellten, Organe oder eines von ihm beauftragten oder beschäftigten Dritten gegen eines der Besonderen Arbeitsgesetze freistellen, wozu ohne Einschränkung Bußgelder, Gebühren und Kosten zählen; ausgenommen hiervon sind Fälle vorsätzlichen Handelns von GOLDBECK SOLAR;

(iii) im Falle eines Verstoßes gegen eines der Besonderen Arbeitsgesetze durch den Lieferanten, seine Beschäftigten, leitenden Angestellten, Organe oder durch einen von ihm beauftragten oder beschäftigten Dritten ist GOLDBECK SOLAR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nach Wahl von GOLDBECK SOLAR den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen; und

(iv) in dem Fall, dass GOLDBECK SOLAR Anlass zu dem Verdacht hat, dass der Lieferant oder seine Beschäftigten, leitenden Angestellten, Organe oder ein von ihm beauftragter oder beschäftigter Dritter gegen eines der Besonderen Arbeitsgesetze verstößt, wird der Lieferant durch geeignete Mittel die Einhaltung dieser Gesetze nachweisen. Zu diesen zählen ohne Einschränkung die Zurverfügungstellung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder Zeitkonten (in pseudonymisierter Form) oder die Vorlage ähnlich aussagekräftiger Dokumente, welche die Einhaltung der Besonderen Arbeitsgesetze belegen.

§ 2 Gefahrübergang, Eigentumsrechte

2.1. Die Leistungsgefahr geht vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im Einzelfall mit der Annahme der Liefergegenstände durch GOLDBECK SOLAR am vereinbarten Ort auf GOLDBECK SOLAR über. Gleiches gilt für Annahmen in Bezug auf Teillieferungen, soweit solche im Einzelfall von den Parteien schriftlich vereinbart sind.

2.2. Das Eigentum an Liefergegenständen geht unabhängig davon, ob diese Liefergegenstände im Einzelnen im Vertrag spezifiziert sind oder sonst zur Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten oder auf seine Veranlassung am vereinbarten Lieferort abgeliefert werden, mit dieser Ablieferung bzw. mit der Bezahlung des korrespondierenden Zahlungsmeilensteines auf GOLDBECK SOLAR über, je nachdem, welcher dieser Zeitpunkte früher liegt. Der Lieferant wird keinen einfachen Eigentumsvorbehalt erklären. Alle erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnung

3.1. Alle Preise gelten für die komplette, mangelfreie Lieferung sämtlicher für den vorgesehenen Einsatzzweck, über den sich der Lieferant im Zweifel bei GOLDBECK SOLAR ausreichend zu informieren hat, erforderlichen und mangels Erforderlichkeit Zweckmäßigen Liefergegenstände und, sofern im Vertrag auch deren Transport durch den Lieferanten vereinbart wurde, deren Versicherung gegen Beschädigung, Untergang und Verschlechterung in marktüblichem Umfang, deren für den vorgesehenen Transport geeignete Verpackung und die Rücknahme der Verpackung, Zoll- und sonstige Einfuhrformalitäten und -genehmigungen sowie für alle Nebenleistungen und besonderen Leistungen, die für die vertraglich geschuldete, funktionsgerechte Lieferung erforderlich sind.

3.2. Alle Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer, der Bestellnummer, des Lieferempfängers sowie der Kreditorennummer auszustellen (soweit vorhanden) und haben ansonsten den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Die Rechnungen sind durch den Lieferanten im PDF-Format an die E-Mail-Adresse

invoice@goldbecksolar.com zu versenden. Soweit die Abrechnung auf der Grundlage eines vertraglich vereinbarten Aufmaßes erfolgt, hat der Lieferant die Rechnung zusammen mit dem von GOLDBECK SOLAR unterzeichneten Aufmaß in einer PDF-Datei zu übersenden. Bei Übersendung mehrerer Rechnungen ist für jede Rechnung jeweils eine PDF-Datei zu erstellen. Rechnungen ohne die vorgenannten Angaben und, falls anwendbar, ohne das erforderliche Aufmaß werden zurückgewiesen. Der Lieferant garantiert, dass er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt, der Berufsgenossenschaft und den Trägern der Sozialversicherung rechtzeitig und vollständig nachkommt. Entsprechende Nachweise sind den Rechnungen auf Anfrage von GOLDBECK SOLAR beizufügen. Der Ausgleich erfolgt binnen 30 Tagen ab Eingang der vertragsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei GOLDBECK SOLAR.

3.3. Für Skontofristen ist das Eingangsdatum der Rechnung maßgebend, oder, wenn die entsprechenden Liefergegenstände später geliefert werden, das Lieferdatum der Liefergegenstände.

§ 4 Prüf- und Ausführungspflichten

4.1 Der Lieferant hat alle Dokumente, Pläne, Unterlagen und sonstigen Angaben, die er im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag von GOLDBECK SOLAR erhält, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit zu überprüfen. Der Lieferant hat seinen Lieferungen vollständige Lieferscheine beizufügen und sie an GOLDBECK SOLAR zu übergeben.

4.2 Im Falle einer Lieferung der Liefergegenstände durch den Lieferanten sind vom Lieferanten alle gültigen Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Werkvorschriften sowie die Baustellen- und Hausordnung am Lieferort einzuhalten und die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Ausführung seiner Lieferung zu erfüllen und im vereinbarten Preis inbegriffen.

4.3 Der Lieferant hat Abfall, u.a. Verpackungs-, Recyclingmaterial und Sondermüll, der durch seine Lieferung anfällt, nach den jeweils gültigen Abfallgesetzen auf eigene Kosten zu entsorgen bzw. zurückzunehmen.

Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist GOLDBECK SOLAR berechtigt, den Abfall auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.

4.4 Sofern kein Lieferort von den Parteien vereinbart oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung von GOLDBECK SOLAR vor der Erfüllung der Lieferpflichten des Lieferanten festgelegt wurde, gilt die Baustelleneinrichtungsfläche des Projektes als Lieferort vereinbart, für das GOLDBECK SOLAR die Liefergegenstände benötigt.

4.5 Der Lieferant steht dafür ein, dass alle Komponenten, Materialien und sonstige Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung neu und unbenutzt sind.

4.6 Etwaige gesetzlich geregelte Verpflichtungen oder Obliegenheiten von GOLDBECK SOLAR zum Untersuchen der Liefergegenstände auf Mängel werden auf die Prüfung beschränkt, ob die Liefergegenstände der bestellten Art und Menge entsprechen und ob sichtbare äußere Mängel oder Beschädigungen vorliegen, die durch den Transport entstanden sind. Einer etwaig gesetzlich gesegelten Verpflichtung oder Obliegenheit zur Anzeige solcher Mängel oder Beschädigungen wird GOLDBECK SOLAR dadurch gerecht, dass GOLDBECK SOLAR den Lieferanten innerhalb einer Woche ab Feststellung über Mängel informiert, die bei der Untersuchung erkennbar waren.

4.7 Teillieferungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen.

§ 5 Anlieferung, Mängelhaftung

5.1 Im Falle einer Lieferung der Liefergegenstände durch den Lieferanten hat der Lieferant GOLDBECK SOLAR die voraussichtliche Anlieferung mindestens eine Woche vorher in Textform anzuzeigen und den Liefertermin an dem der Anlieferung vorausgehenden Arbeitstag erneut in Textform zu bestätigen.

5.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Mängelansprüche verjähren nach 5 Jahren und 3 Monaten,

beginnend mit der Abnahme der Lieferungen durch den Bauherrn des Projektes, für das GOLDBECK SOLAR die Liefergegenstände benötigt, spätestens jedoch 6 Monate nach vollständiger Erbringung der Lieferleistungen; die §§ 203-213 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, während der Mängelhaftungsfristen auftretende Mängel innerhalb einer von GOLDBECK SOLAR zu setzenden, angemessenen Frist und nach Wahl von GOLDBECK SOLAR durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu beheben; erforderliche Ein- bzw. Ausbaurkosten hat der Lieferant zu tragen.

5.4 Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln sind unter Beachtung der betrieblichen Erfordernisse des Anlagenbetreibers bzw. des Anlageneigentümers auszuführen, ggf. auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten. Der Lieferant tritt bereits heute seine gegenüber Dritten bestehenden Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche in Bezug auf die vertraglich geschuldeten Lieferungen an GOLDBECK SOLAR ab und zeigt dem Dritten auf Anforderung von GOLDBECK SOLAR die Abtretung an. GOLDBECK SOLAR nimmt die Abtretung an. Der Lieferant ist bis zu einem Widerruf durch GOLDBECK SOLAR berechtigt und verpflichtet, diese Ansprüche gegenüber dem Dritten durchzusetzen.

§ 6 Rechtswahl, Gerichtsstand

6.1 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

6.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist Mannheim, Deutschland.